

GZ: Abt13-10.10-S59/2013-4

An das
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 13
Landhausgasse 7
8010 Graz

RA Dr. Guido HELD
RA Mag. Lukas HELD, LL.M.
RA Dr. Gottfried BERDNIK
RA Dr. Bernhard ASTNER
RA Dr. Joachim ZIERLER
[auch als Steuerberater zugelassen]
RA Dr. Ullrich SAURER
RA Mag. Doris BRAUN
RA Dr. Robert MIKLAUSCHINA
[auch gerichtlicher Sachverständiger für
Logistik-, Speditions-, Frachtrecht]
RA Mag. Dieter HUTTER
RA Dr. Leo GRÖTSCHNIG
RA Mag. Jürgen GRUBER
RA Mag. Johannes ZINK
RA MMag. Miriam NEHAJOVA

Einschreiter:

1. Forststiftung Heinrich XII. Prinz Reuss
FL-9490 Vaduz, Herrengasse 21
2. Dkfm. Georg Eltz
Mazuranicev Trg 5, HRV-10000, Zagreb
3. Ing. Josef Quinz, vulgo Bauer im Holz
Greith 1, 8733 Sankt Marein bei Knittelfeld (ST)
4. MM-Forstbetrieb Leims GmbH
Leims 35, 8773 Kammern im Liesingtal

A-8016 GRAZ
Kaiser-Josef-Platz
Schlögelgasse 1
T +43 (0) 50 8060 200
F +43 (0) 50 8060 201
E graz@hba.at

sämtliche vertreten durch:

hba[®]
Held Berdnik Astner & Partner
Rechtsanwälte GmbH

A-8010 Graz, Schlögelgasse 1
Code P630182



A-1090 WIEN
Rooseveltplatz 10
T +43 (0) 50 8060 400
F +43 (0) 50 8060 401
E vienna@hba.at

A-9020 KLAGENFURT
Jesseimggstraße 7
T +43 (0) 50 8060 600
F +43 (0) 50 8060 601
E klagenfurt@hba.at

wegen:

Begutachtung zum Entwicklungsprogramm für
den Sachbereich Windenergie

www.hba.at

STELLUNGNAHME VERBUNDEN MIT EINWENDUNGEN

FN 253765i

Bankhaus Krentschker & Co AG
IBAN AT52195200000626572
BIC KRECAT2GXXX

Vollmacht gem.
§ 10 AVG, § 8 RAO erteilt
1-fach
2 Beilagen
H/NW

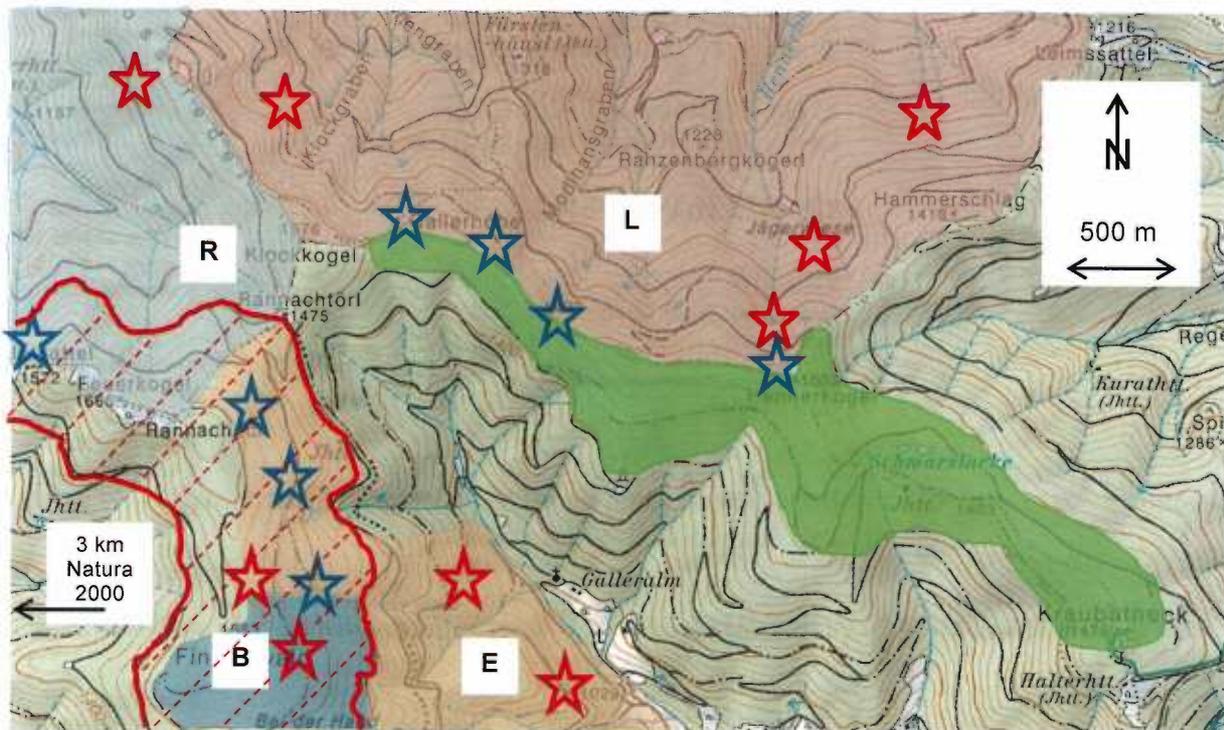
Die umseits bezeichneten Einschreiter erheben gegen den vorliegenden Verordnungsentwurf (VO-Entwurf) eines Entwicklungsprogrammes für den Sachbereich Windenergie nachstehende

EINWENDUNGEN

und führen aus:

1. EINLEITUNG

Die umseits bezeichneten Einschreiter sind unter anderem Eigentümer der in dem tieferstehenden Plan 1 (L = Leims, R = Reuss, E = Eitz, B = Bauern im Holz) dargestellten forstwirtschaftlichen Flächen. Auf den im vorzitierten Plan dargestellten Teilen ihrer forstwirtschaftlichen Flächen befinden sich unter anderem seit Jahrzehnten steiermarkweit bedeutende Vorkommen von Birk- und Auerhuhn, sowie Vorkommen streng geschützter Vogelarten (Wanderfalke, Steinadler, Uhu etc.) gemäß Vogelschutzrichtlinie der EU und streng geschützter Fledermäuse gemäß FFH-RL. Diese Vorkommen bestätigen den außerordentlichen naturschutzfachlichen Wert dieses Landschaftsteiles der Steiermark. Die Betriebsflächen L und R liegen in den Gemeinden Kammern und Mautern, die sich ausdrücklich gegen die Errichtung der WKA schriftlich ausgesprochen haben. Die Betriebsflächen von E und B liegen in den Gemeinden St. Marein und Kraubath.



Plan 1: Lage der geplanten Eignungszone (grün), der geplanten Ausschlusszone (rot strichliertes Gebiet) und Lage der Reviere der vier Einwender (R = Reuss, L = Leims, B = Bauer im Holz, E = Eitz); rote Sterne = Auerwildbalzplätze in den Revieren der Einwender; blaue Sterne = Birkhahnbalzplätze. Durch die geplante Eignungszone käme es zur Zerschneidung und damit Zerstörung eines viel größeren Gebietes als die Eignungszone selbst.

Die Einschreiter haben in der Vergangenheit im Rahmen ihrer forstwirtschaftlichen Nutzung auf den Bestand der auf ihren Liegenschaften situierten Balz-, Brut- und Aufzuchtplätze Bedacht genommen; zum Schutze des Auer- und Birkwildes bestehen auch Wildschutzge-

bierte. Andererseits sind diese und angrenzende Gebiete im Ausmaß von 500 ha als Vertragsnaturschutzfläche im Rahmen von BIOSA (<http://www.biosa.at/>) ausgewiesen (Plan 2), um gezielt den Lebensraum des Auer- und Birkwildes zu schützen, in seiner Qualität zu erhalten und durch gezielte Maßnahmen zu fördern. Die hievon betroffenen Revierteile von Eltz und Bauer im Holz (des 2. und 3. Einschreiters) liegen an der Südseite (zum Murtal hin ausgerichtet) jenes Höhenrückens (zwischen Gallerhöhe und Kraubatheck), auf dem das Land Steiermark (im Folgenden Land) die Ausweisung einer Eignungszone für den künftigen Windpark Kraubatheck beabsichtigt; die Revierteile von den Forstbetrieben Reuss und Leims (des 1. und 4. Einschreiters) liegen an der Nordseite der geplanten Eignungszone zum Liesingtal hin geneigt.

Die Forstbetriebe der Einschreiter und die gesamten, im Entwurf als „Eignungszone Kraubatheck“, ausgewiesenen Flächen (Eigentümer Benedikt Hirn, Christian Hösl und Weidegenossenschaft Kraubatheck) liegen in Gemeindegebieten, die sich dem Geltungsbe- reich der Alpenkonvention unterworfen haben.

Zu den wesentlichen Raumordnungsgrundsätzen gehört, dass die Zielsetzungen der Alpenkonvention bei der Erstellung von Plänen und Programmen zu berücksichtigen sind (§3 Abs. 5 StRoG).

Die Ausweisung der „Eignungszone Kraubatheck“ verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen diese gesetzliche Vorgabe; eine strategische Zielsetzung, die die Interessen der Bevölkerung verfolgt, ist in der geplanten Ausweisung nicht erkennbar. Verstöße gegen die Zielsetzungen der Alpenkonvention werden zum Gegenstande eines Vertragsverletzungsverfahrens nach Maßgabe des Vertrages über die Arbeitsweise der europäischen Union gemacht werden.

Nach Artikel 2 Abs. 4 des Energieprotokolls zur Alpenkonvention verpflichten sich die Vertragsparteien und damit auch Österreich und das Land Steiermark, sowie die Gemeinden *zur Bewahrung von Schon- und Ruhezonon, sowie zum Schutze unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften, um schützenswerte Strukturen und ihre Pufferzonen nicht zu gefährden*. Dass das Gebiet und die Landschaft im Bereiche der vier Einschreiter und des Kraubatheck aus heutiger Sicht als naturnah anzusprechen ist, bedarf keiner weiteren Diskussion; dass neu zu errichtende Straßen, Brücken, Industrieanlagen etc. diesen naturnahen Raum gefährden, liegt auf der Hand. Es ist daher bei dem geplanten Projekt von einer Verletzung europäischen Umweltrechtes auszugehen.

Es ist amtsbekannt, dass der Liegenschaftsbesitz der Einschreiter und das geplante Eignungsgebiet Kraubatheck in räumlicher Nähe (ca. 3 km) zum Natura 2000 Gebiet Niedere Tauern liegen.

Nach Inhalt des vorliegenden VO-Entwurfes sind lediglich Teile der forstwirtschaftlichen Flächen des 1., 2 und 3.. Einschreiters (Forstbetriebe Reuss, Eltz und Bauer im Holz) als sogenannte Ausschlusszonen, die Betriebsflächen des 4. Einschreiters (MM-Leims) jedoch zur Gänze als Abwägungszonen zur Ausweisung geplant. Der überwiegende Teil der Forstflächen im Bereiche des sogenannten Kraubatheck ist als sog. Eignungszone vorgesehen und schließt unmittelbar an den Forstbetrieb des 4. Einschreiters an und würde das zusammenhängende BIOSA-Naturschutzgebiet durchschneiden.

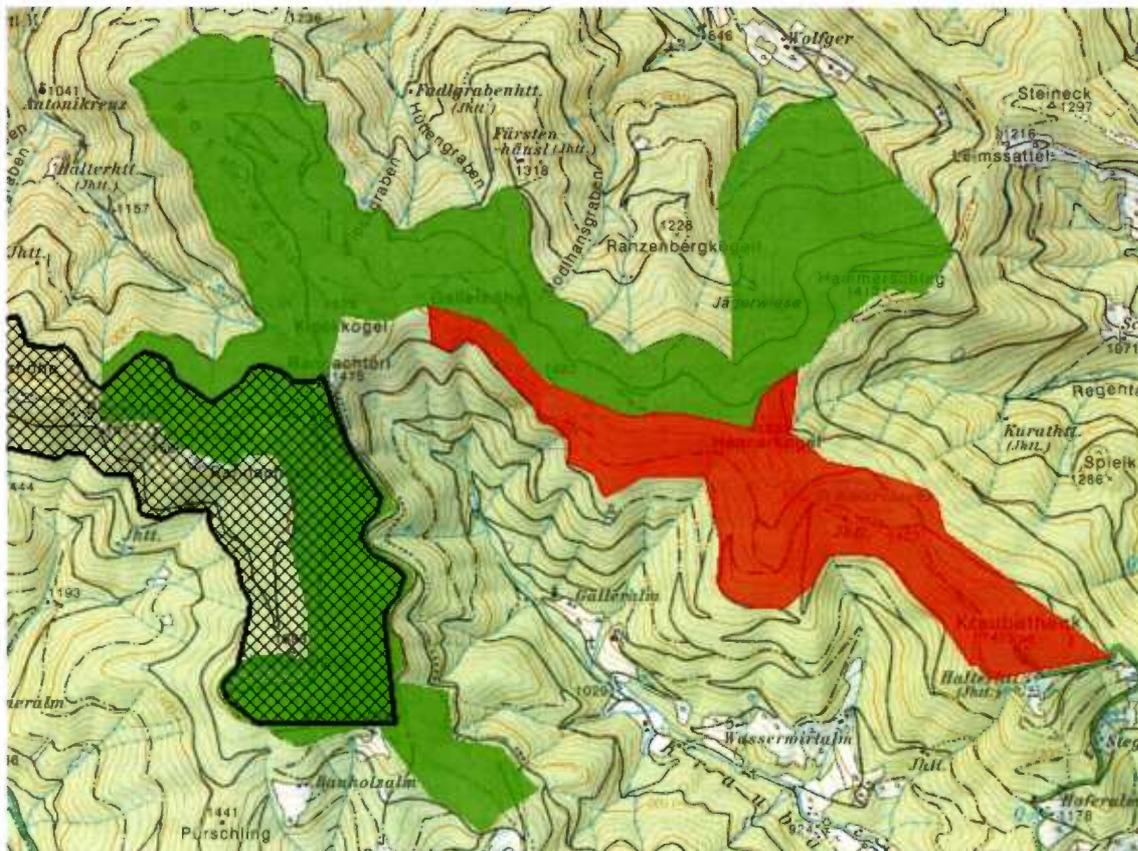
Beweis: das offene Grundbuch
 Sachverständiger

2. BIOSA-SCHUTZGEBIET

Das BIOSA-Schutzgebiet Finsterwald - Leimssattel (Plan 2) zielt primär darauf ab, den Lebensraum des Auer- und Birkwildes zu bewahren und zu verbessern. Im genannten Gebiet einschließlich Kraubatheck lebt ein Bestand von zuletzt zumindest 50 adulten Auer- und 30 adulten Birkhühnern.

Bezüglich des Auerwildes ist von einem typischen Quellgebiet zu sprechen, von dem aus benachbarte weniger dichtbesiedelte Gebiete Nachschub erhalten; der Kern des Auerwildlebensraumes sind alte bis sehr alte von Lärchen und Fichten dominierte Waldbestände.

Bezüglich des Birkwildes handelt es sich um einen Trittsteinbiotop, über den sie zu anderen Vorkommen wechseln können; das Zentrum des Birkwildvorkommens befindet sich im Bereiche von Kuppen auf Windwurfflächen und Daueräsungsflächen für Schalenwild. Es handelt sich um einen wichtigen Brückenkopf zu umliegenden etablierten Vorkommen (Seckauer Zinken nördlich und Gleinalm südlich der Mur, sowie Gößeck nördlich der Liesing; ersteres und letzteres Gebiet sind Natura 2000 Gebiete).



Plan 2: Lage der BIOSA Naturschutzfläche (grün), der Eignungszone (rot) und der Ausschlusszone (schwarz-kariert)

Das Gebiet der Einschreiter ist durch Tourismus etc. in keiner Weise belastet. Es gibt im Gebiet der Einschreiter sowie in dem westlichen und im nördlichen Bereich des geplanten Eignungsgebietes auch keine ausgewiesenen Wanderwege, Skirouten, Gasthäuser, Stromleitungen etc. Die beschriebene Region ist als unversehrte naturnahe Landschaft zu beurteilen.

Obwohl die Gebiete der Einschreiter und der Bereich des sog. Kraubatheck geografisch zu zwei verschiedenen Bezirkshauptmannschaften (Leoben bzw. Murtal) ressortieren, wird aufgrund des funktionalen Zusammenhanges des sog. Kraubatheck mit den Liegenschaften der Einschreiter der Bestand an Raufußhühnern seit Jahren gemeinsam einheitlich vom Jagdamt Leoben erfasst, wodurch auch die ökologische Einheit des Auer- bzw. auch Birkwildvorkommens zum Ausdruck kommt.

Beweis: Wildökologische Stellungnahme des Dipl.-Ing. Thomas Huber v. 19.12.2012
(Beilage 1);
Anfrage des Landes Steiermark beim Bezirksjagdamt über die Meldungen des Bestandes an Raufußhühner innerhalb der letzten 6 Jahre in den betroffenen Jagdrevieren.

3. STELLUNGNAHME ZUM TEXT DES ENTWURFES DER VERORDNUNG

Aufgabe der überörtlichen Raumordnung ist es unter anderem überörtlich raumbedeutsame Maßnahmen des Landes bzw. der Gemeinden auf einander abzustimmen, zu koordinieren und Grundsätze für die Erstellung von regionalen Entwicklungsleitbildern, Entwicklungszielen festzulegen (§10 ff StRoG).

Diesen Aufgaben wird mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht Rechnung getragen:

Zum Teil steht der Verordnungsentwurf sogar mit seiner eigenen Zielvorgabe *der Berücksichtigung der Grundsätze des Natur- und Landschaftsschutzes, der Raumordnung und der Erhaltung unversehrter naturnaher Gebiete und Landschaften im Sinne der Alpenkonvention* (§ 2 Abs. 2 des Verordnungsentwurfes) im deutlichen Widerspruch und ist daher in weiten Bereichen rechtswidrig.

3.1. Ad § 3(1) VO-E Definition der Ausschlusszone

...„Windkraftanlagen außerhalb von Ausschlusszonen sind so zu situieren, dass deren Anlagenteile in diese Zone nicht hineinragen.“

Diese Vorgabe ist fachlich abzulehnen:

Eine wörtliche Auslegung dieser Bestimmung würde darauf hinauslaufen, dass zum Beispiel der sog. Eisfall in Ausschlusszonen, resultierend aus einer WKA die an der Grenze zur Ausschlusszone situiert wird, zu dulden wäre; dass dies nicht bloß mit nachbarrechtlichen Schutznormen, sondern auch mit dem Schutzzwecke von Ausschlusszonen nicht in Einklang zu bringen wäre, liegt auf der Hand.

Nach den erläuternden Bemerkungen zum Verordnungsentwurf liegen für die gesamte Ausschlusszone, Ausschlusskriterien für die Errichtung von WKA und eine unzulässige Beeinträchtigung durch WKA vor.

„Pufferzonen“ können begrifflich nicht zu Lasten bestehender schützenswerter Zonen geschaffen werden; sie haben vielmehr die Aufgabe, das Heranrücken beeinträchtigender und gefahrenerzeugender Nutzungen (z. B. Errichtung von WKA) von bestehenden ökologisch bedeutsamen Strukturen so fern zu halten, dass eine wesentliche Gefährdung vermieden wird.

Die in verschiedenen Normen und auch z.B. in der IUCN RL für Nationalparks zwingend vorgesehene „Pufferzone“ gegenüber Gebieten, die Ausschlusszonen erheblich beeinträchtigen könnten, muss daher begrifflich außerhalb der Ausschlusszone angesiedelt werden.

Die „Pufferzonen“ wären daher gebietsmäßig in jenen heranrückenden Bereichen (Vorrang- bzw. Eignungszonen) und Nutzungen vorzusehen, die die ökologisch bedeutsamen Strukturen wesentlich beeinträchtigen könnten.

§3 des StRoG sieht daher auch vor, dass *die Ordnung benachbarter Räume, sowie raumbedeutsame Planungen aufeinander abzustimmen sind und zur Entflechtung zwischen sensiblen Gebieten angemessene Abstände einzuhalten sind, um eine gegenseitige nachteilige Beeinträchtigung weitgehend zu vermeiden*; weiters dass *der Schutz ökologisch bedeutsamer Strukturen vor Beeinträchtigungen sicher zu stellen ist* und weiters *auf die ökologische Belastbarkeit des Raumes, sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes Bedacht zu nehmen ist*.

Die oben kritisierte Formulierung im VO-Entwurf steht damit im Widerspruch zu diesen Vorgaben:

Im Entwurf der Verordnung müsste es daher richtig heißen, *dass Windkraftanlagen außerhalb von Ausschlusszonen so zu situieren sind, dass die Schutzziele der Ausschlusszonen nicht wesentlich beeinträchtigt werden können. Dafür ist eine Pufferzone von 1.000m vorzusehen.*

Dass Windkraftanlagen (WKA) überörtliche Auswirkungen haben, wird u.a. vom Land selbst im Vorblatt „Sachprogramm Windenergie“ zur Verordnung unter Punkt 1 Ausgangslage ausdrücklich betont *„Auswirkungen von WKA sind überörtlich.“*

Daraus folgt zwingend, dass auf ökologisch-funktional unmittelbar benachbarte Lebensräume/geschützte Tiere durch Entflechtung und angemessene Abstände im Bereiche jener Zonen zu reagieren ist von denen in Hinkunft eine Belastung auf die Ausschlusszonen ausgeht. Die gleichen Überlegungen gelten natürlich auch für jene Grenzbereiche, in denen in Zukunft Vorrangzonen bzw. Eignungszonen auf bloße Abwägungszonen treffen:

Gebiete, die bisher durch WKAs nicht belastet sind, sollen nach dem Entwurf der VO in Hinkunft – unmittelbar angrenzend - mit Gebieten konfrontiert werden können, die vorrangig zur Errichtung von WKAs vorgesehen sind bzw. als Ergänzungsflächen hiezu fungieren sollen, ohne, dass ein genereller Puffer zwischen den massiv unterschiedlichen Gebietsausweisungen vorgesehen wird; dass dies Raumplanungsgrundsätzen und den anderen Normen grob widerspricht, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Da geschützte Tiere und wesentliche ökologische Systeme analog Wohngebieten und Wohnhäusern durch WKA ständig Gefährdungen ausgesetzt sind, wäre auch gegenüber Ausschlusszonen - so wie gegenüber Bauland - eine „Pufferzone“ von *zumindest 1.000 Meter Breite rund um Ausschlusszonen vorzusehen*, wo in Folge weder Vorrang- noch Eignungszonen ausgewiesen werden dürfen (Anmerkung: in diesem Sinne äußert sich ja auch das Land selbst unter Hinweis auf verschiedene wissenschaftliche Forschungsergebnisse auf Seite 53 des Anhanges 1 zum Sachprogramm Windenergie).

Unter Beachtung des „Verschlechterungsverbot“ und „Vorsichtsprinzips“ (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) wird daher *ein Radius von 1.000m - zumindest 700m - als „Pufferzone“ auch um wichtige Auerhuhn- und Birkhuhngebiete gefordert.*

3.2. Ad § 3(2) VO-E Definition der Abwägungszone

Eine Differenzierung des Mindestabstandes von WKA zu gewidmeten Bauland (1000m) einerseits und sonstigen Wohngebäuden im Freiland, sowie zu dauerbewirtschaftenden Schutzhütten andererseits (700m) ist sachlich nicht vertretbar; der Abstand wäre einheitlich mit zumindest 1000m festzulegen:

Warum Almhütten, die im Zusammenhange mit Viehbewirtschaftung, Viehauftrieb und Tourismus errichtet wurden und benützt werden, überhaupt nicht angeführt werden, ist unverständlich, da amtsbekannt ist, dass deren Nutzung einen Großteil des Jahres erfolgt und durch WKA entsprechend beeinträchtigt bzw. gefährdet werden; ebenso unsachlich ist eine Differenzierung zwischen Wohngebäuden und Schutzhütten und da wieder von solchen die ganzjährig oder nicht ganzjährig „bewirtschaftet“ werden.

Die WKAs erzeugen erfahrungsgemäß einen permanenten Lärmpegel zwischen 50 und 65

dB; zum Vergleich sei darauf verwiesen, dass Lärmwerte ab 60 dB der Lautstärke eines vorbeifahrenden Autos entsprechen; im geplanten Eignungsgebiet würde damit eine großflächige Geräuschkulisse, vergleichbar mit vorbeifahrenden Autos entstehen, die zu einer extremen Lärmbelastung und Stress für die vorhandene Fauna führen; der längerfristige Aufenthalt im Nahbereich von Windkraftanlagen mit einem Lärmpegel zwischen 50 und 70 dB führt erfahrungsgemäß zu einem Verlust des Wohlbefindens, sowie letztlich zu einer Gesundheitsschädigung.

Dass dieser Dauerlärm auch schädigende Auswirkungen auf die Besucher und Bewohner bloß sommerbewirtschafteter Schutzhütten, Bewohner von Almhütten, die im Zusammenhang mit dem Viehauftrieb oder den Wandertourismus benützt werden, sowie auf schützenswerte wildlebende Tiere hat, liegt auf der Hand.

Es hätte daher im Verordnungsentwurf generell die Distanz zu Wohnhäusern, Bauland, Schutzhütten, Almhütten und dergleichen - unabhängig ob ganzjährig bewirtschaftet - *mit 1000m vorgegeben gehört*.

3.3. Ad § 3(3) VO-E Definition der Vorrangzone

Da Windparks „überörtliche“ Auswirkungen haben, müssten sie in ihrer Gebietsausweisung selbst einen 1.000m breiten – zumindest 700m breiten - „Puffer“ zu Ausschlusszonenflächen und Abwägungszonen aufweisen.

Bei nachweislich weitreichenderer Gefährdung von Schutzgütern (u. U. z. B. Raufußhühner) muss die „Pufferzone“ auch jedenfalls breiter als 700m sein.

„Pufferzonen“ sind im Naturschutz ein Standardkonzept, siehe auch Richtlinien für die Anwendung der IUCN-Managementkategorien für Schutzgebiete (EUROPARC Deutschland (2010) 88 Seiten. Deutsche Übersetzung von: Dudley, N. (Editor) (2008) Guidelines for Applying Protected Area Management Categories. Gland, Schweiz: IUCN. x + 86 Seiten).

Diese geforderte „Pufferzone“ in der Vorrang- bzw. in der Eignungszone ist die logische und zwingende Kehrseite der jetzigen Festlegung im Verordnungsentwurf, wonach eine Neuausweisung von Bauland und Sondernutzung im Freiland einen Pufferabstand von 1.000m zur Vorrangzone aufweisen muss.

Mit dieser Formulierung gibt der Ordnungsgeber einerseits zu, dass von WKA erhebliche Beeinträchtigungen über eine Distanz von zumindest 1000m ausgehen, will jedoch bislang lediglich die WKAs schützen und verhindern, dass in Hinkunft zusätzliches Einwendungspotential entsteht; er übergeht, dass er in zumindest gleichem Maße verpflichtet wäre, derartige „Pufferzonen“ als Schutz für bereits bestehende wichtige ökologische Systeme durch Einführung einer diesbezüglichen generellen Norm vorzusehen. (Zur Illustration: im Bereich der Vorrangzonen Gaberl, Rappoldkogel und Steinriegel treffen Vorrang- und Ausschlusszone ohne Puffer unmittelbar aufeinander. Dadurch erfährt die Ausschlusszone eine dramatische Verschlechterung und verliert Sinn und Zweck, (siehe Anhang 2_SUP und Anlagenpläne 02-2013 zum VO-E).

Es ist nicht verständlich, warum der Ordnungsgeber trotz ihm vorliegender wissenschaftlicher Erkenntnisse und klarer gesetzlicher, sowie vertraglicher Vorgaben zur angemessenen „Entflechtung“ und Abstandsbildung derartige „Pufferzonen“ nicht generell einführt, sondern dies – unzulässiger Weise – dem Ausgang des Streites zwischen Konsenswerber

und schutzwürdigen Individuen und Systemen überlassen will.

Da die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Erhebungen des Landes im Zusammenhange mit Raufußhühner bereits ergeben haben, dass zum Schutze ökologisch wichtiger Raufußhühnergebiete auch um diese Gebiete jedenfalls eine „Pufferzone“ von 1000m (zumindest 700m) zur Wahrung des „Verschlechterungsverbot“ und zur Umsetzung des „Vorsichtsprinzips“ zu legen ist, hätte der Verordnungsgeber generell im Rahmen dieser Verordnung festzulegen, dass *WKAs generell einen Abstand von zumindest 1000m zu ökologisch wichtigen Raufußhühnergebieten einzuhalten haben.*

Der Verordnungsgeber ist bislang trotz seiner Verpflichtung zur Vorgabe von Grundsätzen für er überörtliche Raumplanung, rechtswidrig auch einer diesbezüglichen grundsätzlichen Festlegung nicht nachgekommen, sondern sieht sich bloß einseitig – zum Schutze von WKAs – veranlasst, künftig das Heranrücken von Bauland und Wohnhäusern an Vorrang- und Eignungszonen zu untersagen.

3.4. Ad § 3(4) Definition der Eignungszone

Diese Definition laut VO-Entwurf ermöglicht es eine Vielzahl von kleinen Windparks zu errichten. Dies widerspricht dem grundsätzlichen Ziel des Sachprogramms Windkraft, Windparks in der STMK nur an wenigen – in der Regel bereits mit WKA belasteten - Stellen und dort dafür geclustert, zuzulassen (siehe auch Erläuterungen zu §3 Z.3 VO-E und Anhang 1, Seite 6: *„Clusterbildung: Ein wesentliches Bearbeitungsziel zum Sachprogramm Windenergie ist die landesweite Clusterbildung von Windkraftanlagen. Bei einer hohen Windrad-Dichte, die sich jedoch auf wenige große Windparks konzentriert, kann leichter ein Konsens zwischen konkurrierenden Nutzungen (Windenergie vs. Natur- und Landschaftsschutz) erzielt werden. Vermieden werden soll dadurch die Verteilung („Zersiedelung“) einzelner Windkraftanlagen oder kleiner Windparks auf die gesamte Landesfläche.“*

Das Abgehen vom Ziel einer Clusterbildung widerspricht auch den gesetzlichen Vorgaben des StRoG (§ 3 Abs. 3 Ziffer 2 *„Sparsamer Flächenverbrauch, wirtschaftliche Aufschließung, Vermeidung einer Zersiedelung der Landschaft...“*).

Ein besonderer Wert der Steiermark ist ihr landschaftlicher Reiz, die steirischen Berge sind ein wesentlicher Identifikationsfaktor für die Bewohner der Steiermark und sie sind von erheblichem Wert für den Tourismus (insbesondere Touristen aus Deutschland erwarten hier möglichst naturnahe Landschaft ohne großtechnische Anlagen und die mit diesen einhergehenden Infrastruktureinrichtungen wie sie Windkraftanlagen zweifelsohne darstellen). Die Auswirkungen der Eignungszonen würden der Attraktivität der Landschaft erheblichen Schaden zufügen, was auch für den Tourismus negative, auch finanzielle Folgen hätte.

Eignungszonen, die nach Ansicht des Landes die Vorrangzonen ergänzen sollen, haben selbstverständlich auch eine erhebliche, überörtlich belastende Auswirkung, weshalb deren Untersuchung, Beurteilung und die Festlegung konkreter Rahmenbedingungen nach den Grundsätzen gesetzeskonformer Raumplanung dem Land vorbehalten wäre:

Dessen ungeachtet überträgt der Entwurf die Untersuchung und Ausgestaltung ja selbst die Gebietsabgrenzung!! in unzulässiger Weise, praktisch „blanko“ den jeweiligen Gemeinden, ohne ausreichende Grundsätze für die Ausweisung dieser Gebiete festzulegen und ohne diese geplanten überörtlich raumbedeutsamen Maßnahmen durch die Festlegung komplexer Grundsätze zuvor aufeinander abzustimmen und zu koordinieren.

Das was gegen den VO-Entwurf zum Bereich der Ausschluss- und Vorrangzonen über fehlende Pufferzonen ausgeführt wurde, gilt auch für die Eignungszonen.

Obwohl das Land selbst in Anhang 1 Seite 53 jedenfalls einen Mindestabstand von 1000m bis 700m zu sehr guten Lebensraumteilen (Balzplätze, Brut- und Aufzuchtgebiete von Raufußhühner) für erforderlich hält, wird darauf auch bei der Definition von Rahmenbedingungen für Eignungszonen nicht Bedacht genommen; derartige Zonen sollen vielmehr nach Absicht des Landes entgegen den Vorgaben des StRoG sowie der anderen vorerwähnten Normen ohne vorherige Ausbildung von Pufferzonen, an bislang nicht belastete schützenswerte Regionen und ökologische Systeme unmittelbar herangeführt werden können.

Obwohl die Eignungszonen „*bestehende Vorrangzonen ergänzen sollen*“, werden sie sachlich nicht begründbar, in bisher unbelasteter Landschaft - auch in großer räumlicher Distanz zu bestehenden Vorrangzonen – ausgewiesen.

Mit den geplanten Eignungszonen versucht das Land rechtwidrig offensichtlich den WKA-Betreibern einen ersten und durch Unterschreitung der generellen UVP Pflicht erleichterten Zugang in bislang unbelastete schützenswerte Regionen zu ermöglichen - dies mit dem Scheinargument, es handle sich um vergleichsweise kleine Gebiete bzw. Gebiete mit einer geringeren Anzahl von Windkraftanlagen; dass die Leistungsstärke der einzelnen Anlagen nach oben nicht limitiert ist, ergibt sich schon aus dem Verordnungstext. Das Land legt so jedoch den Grundstein für die künftige Erweiterung von Eignungszonen zu Vorrangzonen, da mit der Erschließung der Eignungszonen bereits ein dramatischer Eingriff in bislang unberührte Landschaft und ökologische Strukturen zu gelassen werden soll. Diese Entscheidungen sollen bei den örtlichen Gemeinden liegen!

Dass die betreffenden Gemeinden keine Kompetenz für die Prüfung überregionaler Auswirkungen eines Projektes haben, ist dem Raumordnungsgesetzgeber bekannt, weshalb sich das Land seinerzeit Prüfungskompetenz sowie die Erstellung von Grundsätzen hiezu vorbehält; ebenso ist bekannt, dass die betreffenden Gemeinden in der Regel von Windkraftanlagenbetreibern für die Dauer des Betriebes jährlich wiederkehrende erhebliche Entgeltzahlungen zugesagt erhalten; dies gilt auch für die Gemeinden St. Stefan und Krauthaus; der Verordnungsentwurf des Landes läuft darauf hinaus, dass Gemeinden – die privatwirtschaftlich Geschäftspartner der WKA-Betreiber werden – selbst als Behörde über ihr Projekt in ihrer Gemeinde entscheiden sollen. Dass dies auch mit den Grundsätzen eines unabhängigen und fairen Verfahrens unvereinbar ist, bedarf keiner weiteren Erörterung.

Wenn das Entwicklungsprogramm in spätestens fünf Jahren überprüft und geändert wird, würden bereits Windkraftanlagen, Zuwegung und Ableitungen für Eignungsgebiete, geschaffen sein (Beispielhaft sei auf das seinerzeitige Vorgehen im Bereiche des Stuhleck/Moschkogel verwiesen, wo eine Erstinstallation von WKA mit Ausgleichsflächen und Ausgleichsmaßnahmen gerechtfertigt wurde und letztlich die Ausgleichsflächen im Zuge von Erweiterungen auch noch verbaut wurden!!).

Viele derzeit noch gültige Ausschlusskriterien würden nicht mehr zutreffen; diverse Schutzgüter wie u. a. das Birkwild, Auerwild, Fledermäuse, Großwildtiere, hätten durch die dann schon errichteten Windkraftanlagen bereits Schaden genommen bzw. wären massiv dezimiert bzw. ganz verschwunden und es könnten dann gute Bestände und Trittsteinbiotope nicht mehr entsprechend geltend gemacht werden; gerade eine solche Vorgangsweise wird jedoch aufgrund nationaler und internationaler Bestimmungen untersagt.

Die Eignungszonen werden daher abgelehnt, da sie ein Instrument darstellen, um derzeit

bestehende Ausschlusskriterien, schleichend, innerhalb von wenigen Jahren auszuschalten, um dann Platz für große Windparks zu schaffen (dies verstößt jedoch erkennbar gegen das geltende Vorsichtsprinzip und Verschlechterungsverbot).

Falls Eignungszonen dennoch erhalten bleiben sollten, so müsste vom Verordnungsgeber zur Vermeidung von Kompetenz- und Nutzungskonflikten und zur Sicherstellung eines fairen Verfahrens generell die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz über die Ausweisung von Eignungszonen beim Land belassen bleiben.

Sollte sich trotz dieser Bedenken das Land dazu entschließen, die Prüfungs- und Entscheidungskompetenz für Eignungszonen den Gemeinden zu übertragen, so hätte das Land durch eine Reihe von Vorgaben und Grundsätzen sicherzustellen, dass von den Gemeinden insbesondere auch überregionale Auswirkungen berücksichtigt werden müssen; so wäre zB als verbindlicher Grundsatz vorzugeben, dass bei der Ausweisung von Eignungszonen sichergestellt sein muss, dass sich innerhalb einer 1000m breite „Pufferzone“ rund um die Eignungsgebiete bereits zum Zeitpunkt ihrer Ausweisung keine Ausschlusskriterien finden (Wohnhäuser, Hütten, wesentliche ökologische Strukturen und naturschutzfachliche Schutzgüter). Dies ist der logische Umkehrschluss zur „Pufferzone“ wie sie in § 3 Z 4 (und den Erläuterungen zu § 3 Z.4) des VO-E zu Gunsten der WKA definiert wird; diese Pufferzone wäre wie schon gesagt generell ausdrücklich auch gegenüber ökologisch bedeutsamen Schutzgütern (Raufußhuhn etc.) vorzusehen.

Zu dem kommt, dass die **Alpenkonvention** die Beiträge aus erneuerbarer Energie als solche über Wasserkraft und Biomasse definiert und bewusst hierfür WKAs nicht vorsieht, da auf der Hand liegt, dass durch die Errichtung industrieller WKAs der alpine Charakter verloren geht. Die Alpenregion leistet im Rahmen der Wasserkraft und mit dem Biomasseaufkommen bereits einen völlig ausreichenden Beitrag zur erneuerbaren Energie. In dem massiven Ausbau von WKAs in der alpinen Region der Steiermark ist daher auch ein prinzipieller Verstoß gegen die Zielsetzungen der Alpenkonvention zu erblicken.

Es ist völlig unnachvollziehbar, warum andere Regionen der Steiermark, in denen ebenfalls erhebliche Windaufkommen festgestellt wurden, von der Errichtung von WKAs unberührt bleiben sollen, wie z. B das Gebiet um Straden.

3.5. Fehlender Windbedarf und fehlendes Windangebot

Die geplanten Eignungszonen erscheinen in Hinblick auf das Ausbauziel des Landes Steiermark von 300 MW (siehe PowerPoint Darstellung Sachprogramm Windenergie des Landes Steiermark, Seite 3, Zielsetzungen und weiters in den Erläuterungen zum Verordnungstext auf Seite 4 Kapitel zu § 2 Abs. 1) auch nicht notwendig und sind daher auch deshalb nicht zu rechtfertigen:

In den sechs nun vorgesehenen Vorrangzonen werden bei 20 Windkraftanlagen (jede erzeugt 3,2 MW) bereits 384 MW ermöglicht, dazu kommen dann noch die bestehenden und die bereits bewilligten Anlagen. Selbst wenn nicht alle Vorrangzonen realisiert werden können, so ist doch davon auszugehen, dass auch ohne Eignungszone 300 MW in der Steiermark problemlos in den nächsten Jahren erreicht werden können. Es liegt daher gar kein öffentliches Interesse an der Ausweisung zusätzlicher Eignungsgebiete im Freiland vor; die damit verbundenen überörtlichen negativen Auswirkungen von WKA wären überhaupt nicht zu rechtfertigen und zwar unabhängig davon, ob und welche Ausgleichsmaßnahmen möglich sind. Die vorerwähnte Präsentation führt auf Seite 14 selbst aus, dass man mit den

Eignungszonen deutlich über dem angestrebten Leistungsziel aus Windenergie von 300 MW liegen würde.

Die Existenz eines Windangebotes zur Sicherstellung eines wirtschaftlichen WKA-Betriebes und der Rechtfertigung eines öffentlichen Interesses an der Realisierung von WKA in sogenannten Eignungszonen müssen verneint werden.

3.6. Ad § 4 Planliche Darstellung

Das Land selbst gibt zu, über die von ihm vorgegebenen „Eignungszonen“ keine ausreichenden gesicherten Daten zu besitzen. Das Land selbst verweist jedoch darauf, dass die Eignungszonen die Vorrangzonen ergänzen sollen; es ist nicht nachvollziehbar, welche sachlichen Überlegungen im Einzelnen das ausreichende Entscheidungskriterium für die Auswahl der Eignungszonen waren.

Das Land verletzt mit der Ausweisung von Eignungszonen seine gesetzliche überregionale Vorprüfungspflicht und überlässt unzulässiger Weise, trotz eines „überörtlichen Raumordnungs-, Planungsbedarfes“ ganz allgemein – blanko sogar - „... *den Gemeinden die Anpassung der Grenzen von Eignungszonen ... nach den örtlichen Erfordernissen.*“ Es ist unklar, ob diese Anpassung innerhalb der vom Land vorgegebenen Grenzen oder sogar darüber hinaus erfolgen kann; die Ermächtigung bezieht sich auch nicht bloß auf die Gemeinden, in denen die vorgesehenen Eignungszonen liegen; was unter „*örtlichen Erfordernissen*“ zu verstehen ist, wird nicht ausgeführt, dies ist auch aus dem StRoG nicht ableitbar, ebenso wenig ist nachvollziehbar, warum diese Blankoermächtigung vorgesehen wird.

Diese weiteren „Vorgaben“ des Landes widersprechen mangels Konkretisierung dem Legalitätsprinzip.

Damit leistet das Land individuellen Entwicklungen in Gemeinden Vorschub, aus denen sich jedoch überörtliche Belastungen ergeben werden und verstößt damit wie bereits dargestellt wurde gegen innerstaatliche und europarechtliche Normen.

4. EIGNUNGSZONE KRAUBATHECK

4.1. Allgemeines

Die vorgesehene „Eignungszone Kraubatheck“ hat eine Gesamtlänge von über 4,3 Kilometer und eine durchschnittliche Breite von bis zu 1000m. Bei der Darstellung der „Eignungszone Kraubatheck“ ist davon auszugehen, dass gerade in diesem Gebiet derzeit eine Vielzahl von Ausschlussgründen vorliegen, die gegen eine Ergänzung der Vorrangzonen durch die Ansiedlung von WKA im Bereiche des Kraubatheck sprechen; warum dessen ungeachtet das Land gerade in diesem Gebiet einen Windkraftindustriepark errichten will, ist nicht nachvollziehbar, umso mehr als das Kraubatheck in diversen Voruntersuchungen maximal als Abwägungszone deklariert worden ist.

Diese Vorgangsweise des Landes ist umso unverständlicher als ihm bekannt ist, dass einflussreiche Gemeindevertreter bzw. deren engste Familienangehörige selbst ein privates wirtschaftliches Interesse an der Realisierung eines Windparks Kraubathecks haben, da sie zum Teil selbst direkt, zum Teil als Mitglieder der Weidegenossenschaft Kraubatheck Eigentümer jenes Gebietes sind, das als „Eignungszone Kraubatheck“ ausgewiesen werden soll.

Aus dem Auflageplan für die Eignungszone Kraubatheck ergibt sich weiters, dass diese Eignungszone im Westen bis auf eine Distanz von rund 400m an die westlich davon gelegene Ausschlusszone heranrücken soll. Unter Hinweis auf die bereits zu Punkt 3 dieser Stellungnahme getroffenen Ausführungen wäre - unabhängig von den weiteren Ausführungen - zwischen der Ausschlusszone und der vorgeschlagenen Eignungszone jedenfalls eine „Pufferzone“ von zumindest 1.000m vorzusehen, das heißt, die Eignungszone hätte von der Ausschlusszone jedenfalls zumindest soweit nach Osten abzurücken.

4.2. Ausschlusskriterium Wildökologie und streng geschützte Tierarten

Die Einschreiter verweisen darauf, dass nicht nur die bereits im Planausschnitt „Eignungszone Kraubatheck“ ausgewiesene Ausschlusszone, sondern darüber hinaus auch ihre sonstigen vom BIOSA-Naturschutz umfassten Liegenschaftsteile (siehe Plan 2), und das gesamte, als „Eignungszone Kraubatheck“ vorgesehene Gebiet, zur Gänze als „Ausschlusszone“ auszuweisen sind, da hierfür die Ausschlusskriterien gemäß wildökologischer Schutzbestimmungen vorliegen.

Es handelt sich bei dem vom BIOSA-Naturschutz betroffenen Gebiet der vier Einschreiter und der als Eignungszone ausgewiesenen Fläche um einen Trittsteinbiotop zur Lebensraumvernetzung des **Birkwildes**. Es handelt sich um den einzigsten Trittstein und seine Bedeutung ist daher entsprechend höher zu bewerten (siehe Anhang 2, Seite 51 des VO-Entwurfes bzw. gutachterliche Stellungnahme des Wildökologen DI Huber). Der langgezogene Nordwest-Südost verlaufende Rücken auf dem das Kraubatheck liegt, verbindet die Populationen nördlich (Seckauer Zinken) und südlich der Mur (Gleinalm); die anderen vom Seckauer Zinken südostwärts verlaufenden Höhenrücken enden alle deutlich früher und die Distanz zum Gleinalmstock ist dann für das Birkwild zu groß; deshalb ist der Höhenrücken des Kraubatheck, einschließlich der beschriebenen Liegenschaftsteile der Einschreiter als Trittstein ohne Alternativen zu bezeichnen. Ein Trittsteinbiotop ohne Alternativen ist definitionsgemäß – laut Anhang mit Erläuterungen zum Verordnungsentwurf - ein Ausschlusskriterium.

Die geplante Eignungszone Kraubatheck und die planlich dargestellte BIOSA- Naturschutzfläche sind daher als Ausschlusszone auszuweisen.

Windkraftanlagen in der geplanten Eignungszone Kraubatheck würden Birkwildvorkommen nicht nur in dieser, sondern auch in unmittelbar benachbarten Flächen gefährden, die ebenfalls Teil des hier beschriebenen Trittsteinbiotopes sind. Dass Windparks (mehrere Windkraftanlagen) in der Regel – negative - überörtliche Auswirkungen haben wird vom Land selbst u.a. im Vorblatt zur Verordnung unter Punkt 1 (Anlass und Zweck der Neuregelung), sowie auf den Seiten 53, 54 und 57 betont; daraus folgt zwingend, dass auf ökologisch-funktional unmittelbar benachbarte Lebensräume/geschützte Tiere ebendort bei Gebietsausweisungen entsprechend Rücksicht zu nehmen ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die eingangs getroffenen Ausführungen von Entflechtungen, Sicherung ausreichender Abstände, Pufferzonen etc. noch einmal verwiesen.

Auf Grund der amtsbekannten Verbreitung/Vorkommen von **Auer-** und **Birkwild** im BIOSA-Naturschutzgebiet bzw. im Bereiche der gegenständlichen Eignungszone wäre – wenn schon nicht eine Ausweisung als Ausschlusszone – nach eigener Definition des Landes höchstens eine Abwägungszone zulässig gewesen.

Siehe z. B. Seite 54, Anhang 1: *„Das Auerwild-Verbreitungsgebiet ist ebenfalls als Abwägungszone zu interpretieren.“*. Weiter heißt es auf Seite 53 in Anhang 1 des VO-Entwurfes: *„Auerwild ist grundsätzlich als die gefährdetere und auch sensiblere Wildart zu sehen, die drastischer auf Einschränkungen reagiert.“*

Es hat daher das „Vorsichts- und Vorsorgeprinzip“ (EU-Kommission 2000, IUCN 2007) hier seine besondere Berechtigung: bestehende bedeutsame zusammenhängende Bestände sind zu schützen und nicht durch Eignungs- oder Vorrangzonen in ihrem Bestand und Vorkommen zu gefährden (Verstoß gegen Verschlechterungsverbot).

Der Verordnungsentwurf sieht jedoch rechtswidrig vor, dass die „Eignungszone Kraubatheck“ im Norden an Liegenschaftsbereiche des 4. Einschreiters unmittelbar heranrückt, obwohl den Jagdbehörden und Wildökologen bekannt ist, dass sich in diesem Bereich der Liegenschaft des 4. Einschreiters wesentliche schützenswerte wildökologische Strukturen, insbesondere Balz-, Brut- und Aufzuchtplätze für Auer- und Birkwild befinden, was auch durch entsprechende Beobachtungen jederzeit unschwer unter Beweis gestellt werden kann.

Die schädigenden Auswirkungen von WKAs auf den Bestand von Raufußhühnern und die anderen Vorkommen sind vielfach belegt und dem Land bekannt. Durch die geplante topografische Situation und die Positionierung der WKAs in Kammlagen ist das Gefahrenpotential entsprechend hoch.

Die Bedeutung des Auer- und Birkhuhnlebensraumes im Bereiche der geplanten Eignungszone und auf den Liegenschaftsteilen der Einschreiter wird durch die Wildschutzgebiete und eine BIOSA-Vertragsnaturschutzfläche im Ausmaße von rund 500 ha in unmittelbarer Nähe, zum Teil sogar im unmittelbar angrenzenden Gebiet zur geplanten „Eignungszone Kraubatheck“, unterstrichen.

Im Jahre 2012/2013 wurden nachstehende Bestandzahlen für Raufußhühner für den Bereich Kraubatheck und die Liegenschaften der Einschreiter ermittelt:

- Hegegebiet Kraubatheck 16 balzende Auer- und 7 balzende Birkhahnen
- EJ Reuss 13 Auer- und 12 Birkhahnen
- EJ MM-Leims 8 Auer- und 3 Birkhahnen
- EJ Bauer im Holz 4 Auer- und 4 Birkhahnen

Nachdem es bei den vorgenannten Bestandszahlen auf Revierebene unter Umständen zu Doppelzählungen kommen kann, weil Vögel mitunter zwischen den Revieren hin- und herfliegen wird für das gesamte Gebiet zumindest ein Bestand von 50 Stück Auerwild und 30 Stück Birkwild (Hahnen und Hennen) angenommen.

Neben der Präsenz vorstehender Raufußhühner finden sich im BIOSA-Naturschutzgebiet sowie im geplanten Eignungsgebiet auch nach der Vogelschutzrichtlinie streng geschützte Arten (**Steinadler, Spechte, Eulen, Wanderfalke**, etc.) und eine Reihe weiterer streng geschützter wildlebender Tiere, insbesondere mehrere **Fledermausarten**.

Auf das besondere zusätzliche Risiko für Vögel und Fledermäuse bei Positionierung von WKA im Wald oder in waldnahen Lagen, bei Nacht oder bei Nebel sei der Ordnung halber verwiesen (Vogelschlagrisiko, Leuchtturmeffekt, Schlagopfersituation etc.).

Zwischen den vier Betrieben der Einschreiter, besteht hinsichtlich des vom BIOSA-Naturschutz betroffenen Teilgebietes ein besonderer ökologischer Zusammenhang:

Beobachtungen zeigen, dass der Höhenrücken zwischen Finsterwald, Rannachtörl und Kraubatheck bzw. Leimssattel – also auch das von Osten nach Westen verlaufende Eignungsgebiet – ein wesentlicher Teil dieses ökologischen Zusammenhanges ist, über den die wildlebenden schützenswürdigen Tiere balz-, brut- und aufzuchtbedingt - auch jahreszeitlich wechseln - zumal sich in diesen vier Gebieten durch ihre unterschiedliche Nord- bzw. Südlage unterjährig unterschiedliche klimatische Situationen ergeben (Hänge mit Nord- Süd- oder Westlagen). Es ist nicht vertretbar, dass die vier im Wildschutz- und Naturschutzgebiet verbundenen ökologisch bedeutsamen und landschaftlich unberührten schützenswerten Gebiete durch die Ausweisung einer Eignungszone Kraubatheck in Hinblick durchschnitten werden. Die Errichtung von WKAs in Kraubatheck würde praktisch eine Trennwandfunktion zwischen den nord- und südlich des Höhenrückens angesiedelten ökologischen System bedeuten und so den Weiterbestand und ein geschütztes Fortkommen des bestehenden ökologischen Systems gefährden.

4.3. International bedeutsamer Fernwechsel

Die geplante Eignungszone liegt direkt auf einem überregional bedeutsamen **Weitwanderwechsel für Großraubwild (Luchs, Wolf, Bär)**. Er ermöglicht als überregionaler Biotopverbund die Ausbreitung von Tierarten mit großen Raumansprüchen und stellt damit auch ihr Überleben sicher.

Die Existenz dieses Wildtierkorridors ist dem Land Steiermark seit Jahren bekannt, wird durch mehrere wildökologische Studien bestätigt und findet auch in Planungsgrundlagen des Landes sowie des Bundes seinen Niederschlag (NATREG Raumordnungskonzept des Landes sowie Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie bezüglich Nachrüstungsbedarf von Grünbrücken, im konkreten betrifft es eine Grünbrücke über die S36 bei St. Stefan o. J. bzw. bei Kraubath).

Ein Windpark am Kraubatheck hätte insbesondere auf durchwandernde Tiere, für die kein Gewöhnungseffekt geltend gemacht werden kann, untragbare Auswirkungen durch Lärmbelastung, Beleuchtung bei Nacht und Schattenwurf, aber auch durch die großräumige Errichtung kilometerlanger Aufschließungsstraßen, industrielle Fundamentierungs-, Errichtungs- und Serviceleistungen, Eisfall und Einzäunungen. Es käme daher sowohl in der Bau- wie in der Betriebsphase zur Barriere und die Migration in diesem Korridor wäre untragbar beeinträchtigt.

Dass in derartigen international bedeutsamen Korridoren eine Situierung von Windparks unvereinbar ist, ergibt sich aus einer Reihe internationaler und nationaler Bestimmungen und Forschungsergebnisse. Auch im Masterplan Windkraft des Landes Oberösterreich „Wildtierkorridore in Oberösterreich“ kommt zum Ausdruck, dass international bedeutsame Wildtierkorridore und deren Nahebereich für die Errichtung von WKA ausscheiden.

Da von WKA und den dazu gehörigen Anlagen Störungspotenziale (z. B. Lärm, Licht, Schattenwurf) ausgehen sind WKA in international bedeutsamen Korridoren strikt abzulehnen, da sie die Funktion dieses funktional speziellen Wild-Lebensraumes wesentlich beeinträchtigen. Die Raumordnungsbehörde hätte daher auch aus diesen Überlegungen das Kraubatheck und die im BIOSA Naturschutz liegenden Gebiete der vier Einschreiter als Ausschlusszone auszuweisen gehabt.

Im gegenständlichen Fall des Kraubathecks wäre von der Errichtung von WKA ein besonders wertvoller Knoten- und Vernetzungspunkt der umliegenden Natura 2000 Gebiete betroffen und dies würde auch die Ziele der Biodiversitätsstrategie 2020 konterkarieren und ist daher abzulehnen; dies ungeachtet des Umstandes, dass das Land Steiermark bisher ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum Schutze bedeutsamer Wildtierkorridore noch nicht vollumfänglich nachgekommen ist, auch dies wird Gegenstand weiterer Verfahren im europäischen Kontext sein.

4.4. International bedeutsame Flugroute für Zugvögel

Nach Untersuchungen von Dr. Peter Sackl/Joanneum stellt das Palten-Liesingtal eine international bedeutsame Flugroute für Zugvögel dar. Die Vögel wandern hier vom Ennstal ins Murtal und dann weiter Richtung Neumarkter Sattel bzw. in umgekehrter Richtung. Es wurden auf dieser Flugroute bereits signifikante Anzahlen von Greifvögeln, insbesondere Wespenbussard, Fischadler, Rotmilan und Weihen, weiters Enten, Rallen und Kleinvögel festgestellt.

Auf der beschriebenen Flugroute liegt das Kraubatheck auf der „Innenkurve“; da das Kraubatheck im Vergleich zu den umliegenden Bergen relativ niedrig ist, besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass der Rücken des Kraubathecks direkt von den Vögeln überflogen wird. WKA am Kraubatheck würden demnach ein sehr hohes Kollisionsrisiko für Zugvögel darstellen.

Weiters ist nach ornithologischen Erhebungen vom Herbst 2012 von Mag. Helmut Jaklitsch/Wien bekannt, dass Zugvögel den Gleinalmstock im Bereich des Polstersattels queren. Das Kraubatheck liegt genau nördlich des Polstersattels und liegt auf der Flugroute zum Schoberpass. Auch die diese Route wählenden Vögel wären durch Windkraftanlagen am Kraubatheck akut gefährdet. Die Lage des Kraubathecks und die Flugrouten zeigt nachfolgende Abbildung (Foto 1).



Foto 1: Blick vom Polstersattel auf der Gleinalm nach Norden. Das Kraubatheck (rote breite Pfeile) liegt genau auf den Flugrouten von Zugvögeln zwischen Polstersattel bzw. Neumarkter Sattel und Schoberpass (Flugrouten rot punktierte Linien). Bei dieser Route über den Schoberpass handelt es sich um eine international bedeutsame Nord-Süd Querung der Alpen für Vögel, vermutlich aber auch Fledermäuse; entsprechende Untersuchungen zur Abklärung der Sachlage sind im Laufen.

4.5. Wesentliche Beeinträchtigung von Schutzgütern des Natura 2000 Gebietes – Niedere Tauern:

Jenes Schutzgebiet schließt im Westen unmittelbar an die in der Planungsinformation „Eignungszone Kraubatheck“ dargestellte Ausschlusszone an bzw. ist zum Teil sogar Teil der Ausschlusszone.

Durch Windkraftanlagen in der Eignungszone Kraubatheck würden u.a. auch **Steinadler** und **Wanderfalke** negativ beeinflusst. Beide Arten sind ausgewiesene Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes „Niedere Tauern“ und beide Arten fliegen regelmäßig bis in den Bereich der geplanten Eignungszone Kraubatheck; sie würden aufgrund bisheriger praktischer und wissenschaftlicher Erfahrungen in verschiedenen Situationen hohen, letalen Gefahren durch Windräder ausgesetzt sein. Damit würde das „Verschlechterungsverbot“ für die genannten Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes Niedere Tauern unterlaufen und ist daher gesetzwidrig.

Ungeachtet fehlender Ausweisung besteht weiters Grund zur Annahme, dass jedenfalls das Kraubatheck und die angrenzenden Gebiete ein „faktisches Vogelschutzgebiet“ darstellen und nach der Judikatur der nationalen wie internationalen Höchstgerichte wie ein ausgewiesenes Vogelschutzgebiet zu behandeln sind. Diesbezüglich laufen einschlägige ornithologische Untersuchungen.

Zudem kommt, dass in unmittelbarer Nähe zu den geplanten WKA und im Bereiche der geplanten Eignungszone ein **Feuchtgebiet** mit einschlägigen schützenswerten ökologischen Beständen, und zwar die sog. „**Schwarze Lacke**“ existiert, für die von Seiten des Naturschutzes Bemühungen zur ausdrücklichen Unterschutzstellung bestehen.

In Anbetracht der ausgedehnten und durchaus auch brandempfindlichen Wälder und der schweren Erreichbarkeit des Gebietes seitens der Feuerwehr, wäre im Fall eines größeren technischen Defektes oder Brandes nicht gewährleistet, den Schutz dieses Oberflächen-gewässers oder auch naturschutzfachlich hochwertige Waldbestände zu gewährleisten.

4.6. Ausschlusskriterium Schutz des Landschaftsbildes

Auch das Ausschlusskriterium Schutz des Landschaftsbildes trifft für die vier eingangs umschriebenen Liegenschaftsteile der Einschreiter, sowie den als Eignungszone vorgesehenen von Norden nach Westen verlaufenden Bereich des Kraubatheck zu:

Die europäische Landschaftskonvention verpflichtet den Schutz, die Pflege und die Gestaltung der Landschaft zu fördern und die europäische Zusammenarbeit in Landschaftsfragen zu organisieren.

Die Unterzeichner verpflichten sich unter anderem:

Landschaften als wesentlichen Bestandteil des Lebensraumes der Menschen, als Ausdruck der Vielfalt ihres gemeinsamen Kultur- und Naturerbes und als Grundstein ihrer Identität rechtlich anzuerkennen. Das Übereinkommen betrifft sämtliche Landschaften, sowohl besonders bedeutsame, als auch gewöhnliche, welche die menschliche Lebensqualität und die Qualität der Umwelt bestimmen (SEV-Nr. 176).

Schützenswerte „Unversehrtheit der Landschaft“ ist im Falle der Eignungszone Kraubatheck gegeben, da es keine Vorbelastungen wie Windkraftanlagen, hochrangige Infrastruktur, Stromleitungen, Skigebiete, Seilbahnen und Bergbaugebiete gibt (siehe auch Foto 2 auf nachfolgender Seite).

Man findet im eingangs beschriebenen Landschaftsteil geschlossene Hangwälder, praktisch kein Grünland, touristische Nutzung ist nicht vorhanden, es gibt hier keinerlei Ausläufer hochtechnisierter, moderner Infrastrukturen (siehe Anhang 1_Methodik vom VO-Entwurf, Seite 40); in diesem Bereiche müssten großflächige Schlägerungen und Rodungen des Waldbestandes durchgeführt werden, um überhaupt erst die forsttechnischen Voraussetzungen für die künftige Errichtung der Industrieanlagen (WKAs) zu schaffen.

Der von Norden nach Süden keilförmig verlaufende Teil der geplanten Eignungszone Kraubatheck ist charakterisiert durch die Ansiedlung mehrerer bäuerlicher Schutz- und Almhütten mit zum Teil gelebter Almwirtschaft (z. B. Hoferalm), als Teil eines seit unvordenklicher Zeit bestehenden Weidebereiches mit einem sanften Wandertourismus mit einem über viele Jahre gewachsenen Netz an Wander- und Bergwegen; die Existenz all dieser Einrichtungen stellt nach Auffassung der Einschreiter bereits einen Ausschlussgrund für die Ausweisung von Eignungszonen dar, zumal das Land hierüber mit entsprechendem Datenmaterial versorgt ist. Die Erschließung dieses Teiles erfolgt über einen unausgebauten - für Schwerfahrzeuge nicht geeigneten - Waldweg, der diesen Teil der Flächen der Weidengossenschaft mit dem Tal verbindet.

Die Genehmigung einer Windindustrieanlage mit einer Nabenhöhe von 98 m und einem Rotordurchmesser von 82 m, somit einer Gesamthöhe von 139 Meter, somit rund sechsmal höher als der existierende Waldbestand im Bereiche des Kraubathecks – noch dazu in äußerst exponierter Kammlage, in räumlicher Nähe zu einem Natura 2000 Gebiet, und über 30-40km aus verschiedenen Richtungen einsehbar - würde den Zielsetzungen der Landschaftskonvention, diametral zuwiderlaufen und einen Akt des rücksichtslosen Umganges mit der Ressource Landschaft darstellen. Dies veranschaulicht eindrucksvoll die folgende Fotomontage über die Errichtung von bloß fünf Windkraftanlagen.



Foto 2: Fotomontage des noch unzerstörten Kraubathecks (Foto vom Hennerkogel nach Südosten aufgenommen); es sind hier nur fünf WKA eingezeichnet, obwohl bekannt ist, dass der WKA-Betreiber die Errichtung einer weit höheren Anzahl plant. Weiters fehlen in der Fotomontage auch noch die das Landschaftsbild zusätzlich schwer belastenden Straßen und andere für Errichtung und Betrieb von WKAs nötigen Infrastrukturen sowie die großflächigen Rodungen im Bereich der künftigen Betriebsanlagen.

Die Realisierung eines Industrieprojektes wie des hier geplanten würde weitläufige Beeinträchtigungen und Zerstörungen des Landschaftsbildes im Bereiche des Kraubathecks verursachen und zur Vernichtung der von Wald- und Almwirtschaft geprägten Landschaft mit naturnahem Charakter führen.

Das Kraubatheck ist der letzte östliche Höhenzug der Niederen Tauern, der diese Gebirgsgruppe zum Mur-Liesingtal abschließt. Auf Grund des Umfanges und der Gesamthöhe der geplanten Anlagen ergäbe sich eine extreme Fernwirksamkeit und das bestehende Landschaftsbild würde völlig verändert. Es würde seine Eigenart und sein Maßstabssystem verlieren und durch die geplanten Anlagen samt notwendiger Infrastruktur industriell überfrachtet und überformt. Das ruhende, statische Landschaftsgefüge würde durch die untypischen Drehbewegungen der Rotoren und ihr nächtliches Blinken verloren gehen und stattdessen ein aufgeregter Industrielandschaftscharakter geschaffen.

Gerade der Übergangsbereich von den höheren Gebirgsgruppen in das flache Mur und Liesingtal muss als landschaftlich höchst sensibel eingestuft werden und wäre daher von der Raumordnungsbehörde als Ausschlussgebiet zu schützen.

Eine Genehmigung des Projektes würde einen Verstoß gegen die Landschaftskonvention durch die Republik Österreich darstellen. Dass die Gemeinden St. Stefan und Kraubath für die Realisierung des WKA Projektes auftreten, ist auch darauf zurückzuführen, dass diesen beiden Gemeinden vom WKA Betreiber langfristig jährliche Zuschüsse in Aussicht gestellt wurden und bedeutende Gemeindevertreter zum Teil Eigentümer von auszuweisenden Teilen des Eignungsgebietes sind, in dem der geplante Windpark situiert werden soll.

Dass dies für einzelne Liegenschaftseigentümer und Projektbetreiber wirtschaftlich von großem Vorteil wäre, steht außer Streit, noch dazu wo derartige Aktivitäten erheblich aus öffentlichen Mitteln gefördert werden. Diese Überlegungen rechtfertigen jedoch keinesfalls die Hinnahme beachtlicher Umweltschäden.

4.7. Erreichbarkeit und Energieableitung

Auch die geforderten allgemeinen Eignungskriterien Erreichbarkeit und Energieableitung treffen für das gegenständliche Eignungsgebiet Kraubatheck nicht zu:

Um in den geplanten Höhenlagen von 1.400-1.500m eine WKA zu errichten, müssten umfangreiche Baumaßnahmen zur Herstellung von Bauhilfseinrichtungen bewilligt und vorgenommen werden; kilometerlange Straßen in einer Breite von rund 5 m mit Kurvenradien von über 20 m wären in einem bislang unbelasteten Gebiet gänzlich neu anzulegen und zum Teil Brücken, Trafostation etc. zu errichten, um den Transport von Bau- und Aushubmaterial, Anlagenteilen, die Errichtung von Trafo-Anlagen und Leitungen überhaupt erst technisch zu ermöglichen; es käme zu großen landschaftszerschneidenden Straßenabschnitten um die einzelnen Windräder zu erschließen. Umfangreiche Waldflächen wären zu roden, kilometerlange Leitungen wären zu schaffen um überhaupt eine Einspeisung der gewonnenen Energie technisch möglich zu machen, zumal in räumlicher Nähe hierfür keine Einrichtungen bestehen.

Die geplante WKA würde rund 4,5 km entfernt zur nächsten Feuerwehreinrichtung liegen; hohe Schneelast mit Schneesverwehungen charakterisieren das Planungsgebiet; Waldbrände bedingt durch Störfälle oder Blitzschlag an den Anlagen könnten mangels zeitnaher Rettungseinrichtungen nicht gelöscht bzw. gesichert werden; auf das Problem von Eisfall sei in diesem Zusammenhang zusätzlich hingewiesen.

Beweise zu 4.1-4.7: Sachverständige
Anfrage an das Jagdamt Leoben,
Stellungnahme des DI Horst Leitner, (Beilage 2)
Wildtierkorridore in Oberösterreich:
http://www.ooeumwelthanwaltschaft.at/xbcr/SID-E3342E59-97E03045/wildtierkorridore_ooe_2012.pdf
Einvernahme von Gemeinderäten von Kraubath und St. Stefan

5. AUSGLEICHSMASSNAHMEN

Sie sollten dazu dienen, erhebliche nachteilige Auswirkungen eines Projektes auf die Umwelt zu kompensieren und bestehende schützenswerte ökologische Strukturen vor wesentlichen Beeinträchtigungen zu schützen. Dieser Aufgabe kommt das Land mit dem vorliegenden Verordnungsentwurf nicht nach. Wie bereits ausgeführt wurde, unterlässt das Land die Vorgabe wesentlicher Rahmenbedingungen und sieht bislang seine Aufgabe primär darin, die geplanten WKAs gegen heranrückende Einrichtungen (Bauland) zu schützen. Dass damit dem Auftrag zur Vornahme eines Ausgleiches negativer Umweltauswirkungen nicht entsprochen wird, wurde bereits ausgeführt; dass das Land mit der Schaffung von Eignungszonen eine Umweltverträglichkeitsprüfung umgehen will, wurde auch schon aufgezeigt.

Die auf Seite 39, insbesondere aber Seite 40 des Anhanges 2 des VO-Entwurfes erwähnten Maßnahmen wurden bislang in den VO Text nicht einmal als generelle Verpflichtung aufgenommen.

6. UNVERHÄLTNISSMÄSSIGKEIT VON EINGRIFF UND NUTZEN

Der Beitrag der Windkraft zur Stromversorgung darf nicht überbewertet werden, da sie nur unter speziellen eingeschränkten Standortbedingungen ökonomisch und ökologisch sinnvoll ist. In Österreich besteht in windreichen Gebieten, so in flachen Regionen des Burgenlandes und Niederösterreichs, eine weit größere Verhältnismäßigkeit zwischen dem energiewirtschaftlichen Nutzen auf der einen Seite und den Eingriffen in den Natur- und Landschaftshaushalt auf der anderen Seite.

Ganz anders ist die Situation im alpinen Raum: z. B. beim Kraubatheck im landschaftlich sehr sensiblen Übergangsbereich in das Mur- und Liesingtal, würden einem enormen Eingriff in den Natur- und Landschaftshaushalt ein recht bescheidener Energieertrag und sehr hohe Anschließungskosten gegenübersehen.

7. UNVEREINBARKEIT DES PROJEKTES MIT DEM POSITIONSPAPIER „UMWELTFREUNDLICHE NUTZUNG DER WINDENERGIE DES UMWELTDACHVERBANDES

Am 1. Dezember 2011 hat der Umweltdachverband das Positionspapier „Umweltfreundliche Nutzung der Windenergie“ beschlossen. Im Papier haben sich alle Mitgliedsorganisationen, darunter auch die IG Windkraft, zu Tabuzonen und Ausschlusskriterien für Windkraftanlagen bekannt. Dazu zählen u.a.:

- Standorte an zentralen Sichtachsen und landschaftsprägenden Sichtbeziehungen zu wertgebenden Strukturen.
- Naturschutzfachlich bedeutsame Flächen stellen Tabuzonen für WKA dar. Weiters ist eine ausreichende Pufferzone bei Vogelschutzgebieten und wichtigen Habitaten gefährdeter Arten, unter Berücksichtigung art- und projektspezifischer Aspekte sowie lokaler und regionaler Gegebenheiten, einzuhalten.
- Überregional bedeutsame Wildtierkorridore dürfen durch Windenergieanlagen nicht beeinträchtigt werden. Beim Bau von WKA muss vom Betreiber nachgewiesen werden, dass mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen des Wildwechsels zu rechnen ist.
- Außerdem soll eine ausreichende Pufferzone zu überregional bedeutsamen Rastplätzen, Schlafplätzen und Zugkorridoren von Zugvögeln, unter Berücksichtigung art- und projektspezifischer Aspekte, eingehalten werden.
- Zu bedeutenden Fledermauswochenstuben, Schwärm- und Winterquartieren sollen ausreichende Abstände, unter Berücksichtigung art- und projektspezifischer Aspekte eingehalten werden.

Praktisch alle vorstehend angeführten Ausschlusskriterien liegen im Bereich der geplanten Eignungszone Kraubatheck vor: Die geplante Eignungszone am Kraubatheck sieht keine Pufferzone zu wichtigen Habitaten gefährdeter Arten vor, sie betrifft unmittelbar einen überregional bedeutsamen Wildtierkorridor und sie betrifft eine zentrale Sichtachse des Mur- und Liesingtales etc.. Die Ausweisung als Eignungszone ist daher auch mit dem Positionspapier, das auch die IG Windkraft unterzeichnet hat, unvereinbar.

8. ZUSAMMENFASSUNG

- Zum Schutz der Ausschlusszone wird eine 1.000m breite Pufferzone rund um diese gefordert, in der keine WKA errichtet werden dürfen und die dementsprechend weder als Vorrangzone noch als Eignungszone auszuweisen ist.
- Die Eignungszonen konterkarieren das vom Land formulierte Ziel der Clustering von WKA und sind deshalb abzulehnen.
- Da WKA in jedem Fall regionale Auswirkungen haben, darf die raumplanerische Kompetenz nicht vom Land auf die Gemeinden übertragen werden wie dies gegenwärtig für die Eignungszonen vorgesehen ist.
- In Anbetracht der bestehenden und bewilligten WKA und der vorgesehenen Vorrangzonen ist das Ausbauziel von 300 MW für das Land Steiermark leicht erreichbar und die zusätzliche Ausweisung der sehr problematischen Eignungszonen ist überflüssig und daher abzulehnen.
- Überregional bedeutsame Routen von Zugvögeln und überregional bedeutsame Wanderkorridore (Fernwechsel) von Großraubwild sind sofern nicht bekannt zu erheben und als Ausschlusszonen auszuweisen.
- Die derzeitige Datenlage des Landes Steiermark führt bereits dazu, dass jedenfalls die vom BIOSA-Naturschutz betroffenen Teile der Betriebsflächen der vier Einschreiter (dargestellt im vorlegten Lageplan Nr. 1), sowie das beabsichtigte „Eignungsgebiet Kraubatheck“ als Ausschlusszone auszuweisen sind.

Graz, am 04.04.2013 an die
abteilung13@stmk.gv.at
und in CC an begutachtung@stmk.gv.at
Betreff: „Begutachtung“

Bedeutung des Kraubathecks als Korridor für landgebundene Großsäuger

-

Expertise

Büro für Wildökologie und Forstwirtschaft e.U.

**DI Horst Leitner
Mag. Irene Engelberger**

www.wildoekologie.at

Klagenfurt, am 12. März 2013



Inhaltsverzeichnis

1	EINLEITUNG UND ZIELSETZUNG	3
2	UNTERSUCHUNGSGEBIET	3
3	METHODE	3
4	ERGEBNISSE	4
4.1	Gesetze, Richtlinien, Konventionen	4
4.1.1	Landesgesetze	4
4.1.2	Internationale Gesetze, Richtlinien, Konventionen	4
	Berner Konvention 1979	4
	Alpenkonvention 1989	5
	Biodiversitätskonvention 1992	5
	Bonner Konvention 2003	5
	Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 1992	5
	EU-Biodiversitätsstrategie 2020	6
	Windkraftmasterplan Oberösterreich	6
4.2	Wildtierkorridore	6
5	SCHLUSSFOLGERUNG	8
6	LITERATUR	8

1 Einleitung und Zielsetzung

Die Expertise wurde von den drei Grundeigentümern

- Forstverwaltung Eltz, Kraubathgraben 7, 8714 Kraubath
- Prinz Reuss'sche Forstverwaltung, Gaisgraben 15, 8774 Mautern
- MM Forstbetrieb Leims GmbH, 8773 Kammern im Liesingtal 35

am 1. März 2013 durch das Ingenieurbüro für Wildökologie und Naturschutz e.U., Dr. Andreas Kranz, beauftragt und hat zum Ziel, die Bedeutung der Korridorwirkung des Kraubathecks für landgebundene Großsäuger darzustellen.

2 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet mit dem 1.475 Meter über dem Meer gelegenen „Kraubatheck“ befindet sich in den östlichen Ausläufern der Seckauer Alpen. Die Nord-Süd-Achse von Mautern im Liesingtal bis Feistritz bei Knittelfeld im Murtal beschreibt das westliche Ende des Untersuchungsgebietes. Der Gipfel des Kraubathecks liegt rund sieben Kilometer westlich des Knoten St. Michael, wo die Schnellstraße S36 (Murtal) in die Phyrnautobahn A9 (Liesingtal) mündet. Beide höherrangigen Straßen werden von einem Wildzaun begleitet, der das Wechseln von Wildtieren unterbinden und die Gefährdung der Straßenbenutzer minimieren soll. Gleichzeitig stellt diese Verkehrsinfrastruktur eine absolute Barriere für sehr viele Wildarten dar. Für die vorliegende Expertise wird diese Verkehrsinfrastruktur zur Abgrenzung des Untersuchungsgebietes herangezogen.

Insbesondere im Norden aber auch im Süden des Untersuchungsgebietes reichen ausgedehnte Wälder bis in die Niederungen. Die Talbereiche mit Siedlungen und Grünland im Anschluss an das Untersuchungsgebiet sind meist verhältnismäßig schmal, wodurch die nächsten Waldbereiche durchschnittlich nicht mehr als 800 Meter im Liesingtal und 1.500 Meter im Murtal entfernt liegen.

3 Methode

Als Grundlage für die Expertise wird einerseits die gegenwärtige Gesetzeslage auf internationaler und nationaler Ebene beleuchtet und andererseits die Situation der

Wildtierkorridore im Bereich des Kraubathecks anhand vorhandener Literatur und einer Experteneinschätzung sowie anhand von vorhandenem Kartenmaterial (ÖK 50, GoogleEarth) beschrieben.

4 Ergebnisse

4.1 Gesetze, Richtlinien, Konventionen

4.1.1 Landesgesetze

Wildökologische Korridore stehen in Österreich im Spannungsfeld zwischen verschiedenen Bereichen des öffentlichen Rechts einerseits, wie Straßen-, Bau-, Raumordnungs-, Jagd- und Naturschutzrecht, sowie zwischen öffentlichem und privatem Recht andererseits (MAUERHOFER 2008). In der Steiermark sind die Planungen hinsichtlich der flächigen Verankerung von Wildökologischen Korridoren mittels Raumordnungsrecht bzw. Verordnung in den sogenannten regionalen Entwicklungsprogrammen am weitesten fortgeschritten. Hier besteht die rechtliche Möglichkeit, sogenannte Grünzonen vor ihrer Verbauung zu schützen. Im Projekt NATREG (Managing Natural Assets and Protected Areas as Sustainable Regional Development Opportunities) wurden dazu Richtlinien für die Ausweisung von Lebensraumkorridoren erarbeitet (WIESER ET AL. 2011). Die Entwicklungsprogramme normieren, dass „(die) Durchlässigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ... zu sichern (ist)“ (STEIERMÄRKISCHE LANDESREGIERUNG 2004). Weiters kann aus dem Steirischen Naturschutzgesetz 1976 idgF aus § 13 die Notwendigkeit der Lebensraumvernetzung abgeleitet werden, indem ein günstiger Erhaltungszustand für Natura 2000 Gebiete eingefordert wird, dieser jedoch ohne ein kohärentes Netz dieser Gebiete und der Verbindungen derselben kaum langfristig aufrecht zu erhalten ist.

4.1.2 Internationale Gesetze, Richtlinien, Konventionen

Berner Konvention 1979

Sie ist ein Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Darin verpflichten sich die Vertragsparteien, besondere Aufmerksamkeit dem Schutz jenen Gebieten zuzuwenden, die für wandernde Arten aus Anhang II und III von Bedeutung sind, und die als Überwinterungs-, Sammel-, Futter-, Brut- oder Mauserplätze im Verhältnis zu den Wanderrouen günstig liegen (BERNER KONVENTION 1979).

Alpenkonvention 1989

In den Protokollen der Alpenkonvention für Verkehr und Raumplanung, nachhaltige Entwicklung sowie Naturschutz und Landschaftspflege verpflichten sich die Vertragsparteien, geeignete Maßnahmen zu treffen, um einen nationalen und grenzüberschreitenden Verbund ausgewiesener Schutzgebiete, Biotope und anderer geschützter oder schützenswerter Objekte zu schaffen (ALPENKONVENTION 1991).

Biodiversitätskonvention 1992

Sie ist ein Übereinkommen über die biologische Vielfalt. In der Biodiversitätskonvention sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass sie Ökosystemen und Lebensräumen, die von wandernden Arten benötigt werden, besondere Beachtung zukommen lassen (UNITED NATIONS 1992).

Bonner Konvention 2003

Sie ist ein Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden, wild lebenden Tierarten. Die Vertragsparteien erkennen die Notwendigkeit an, Maßnahmen zu ergreifen die verhindern, dass eine wandernde Art gefährdet wird (BONNER KONVENTION 2003).

Fauna-Flora-Habitatrichtlinie 1992

Die FFH-Richtlinie dient der Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitate der Arten. Sie hält in Artikel 3 fest, dass sich die Mitgliedstaaten bemühen werden, die ökologische Kohärenz von Natura 2000 zu verbessern. Dies kann durch die Erhaltung und gegebenenfalls die Schaffung der in Artikel 10 genannten Landschaftselemente, die von ausschlaggebender Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen sind, erreicht werden (RICHTLINIE DES RATES 1992).

In Artikel 10 wird weiter ausgeführt, dass sich die Mitgliedstaaten dort bemühen werden, die Pflege von Landschaftselementen zu fördern, wo sie dies im Rahmen ihrer Landnutzungs- und Entwicklungspolitik für erforderlich halten und wo eine ausschlaggebende Bedeutung für wildlebende Tiere und Pflanzen vorliegt.. Hierbei handelt es sich um Landschaftselemente, die aufgrund ihrer linearen Struktur (z. B. Flüsse mit ihren Ufern oder herkömmlichen Feldrainen) oder ihrer Vernetzungsfunktion (z. B. Teiche oder Gehölze) für die Wanderung, die geographische Verbreitung und den genetischen Austausch wildlebender Arten wesentlich sind. Mit der FFH-Richtlinie werden die Verpflichtungen der Berner Konvention weitgehend abgedeckt.

EU-Biodiversitätsstrategie 2020

Diese Strategie der Europäischen Gemeinschaft besagt, dass unter anderem der Verlust von natürlichen Habitaten nahezu gegen Null gehen muss und deren Verschlechterung und Fragmentierung weitgehend reduziert werden soll. Gut vernetzte Schutzgebietssysteme sind zu erhalten und andere Maßnahmen in ein weiteres landschaftliches Feld zu integrieren (EUROPEAN COMMISSION 2011).

Windkraftmasterplan Oberösterreich

Der Windkraftmasterplan für Oberösterreich sieht unter anderem vor, dass überregional bedeutende Wildtierkorridore als Ausschlusszone für Windkraftanlagen gelten. Allerdings ist dieser Masterplan zwar von der Politik vorerst absegnet, hat aber aktuell nur einen empfehlenden Charakter und keinen rechtsgültigen Status (AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG 2012).

4.2 Wildtierkorridore

Bereits in der Studie von VÖLK ET AL. (2001) finden sich im Gebiet des Knotens St. Michael Hinweise auf seltene, weit wandernde, waldbevorzugende Wildtiere wie Wolf, Luchs und Bär. Beschrieben werden für das Gebiet zwei Korridore mit überregionaler (internationaler) Bedeutung. In Ost-West Richtung verläuft der Ostalpen Ost-West-Hauptkorridor, welcher Gebirgslebensräume, angrenzende Waldlebensräume sowie randalpine, waldärmere Gebiete miteinander vernetzt. Zum Studienzeitpunkt war dieser Korridor, welcher die Autobahnen A9 und A10 quert, ausreichend durchlässig. In Nord-Süd Richtung verläuft der sogenannte Koralmkorridor. Er erstreckt sich von den Dinariden über den slowenischen Alpenostrand, die Koralm bis zur Aufgabelung in Richtung Niedere Tauern, Steirische Kalkalpen bzw. in Richtung Fischbacher Alpen und Niederösterreichische Kalkalpen. Dieser Korridor quert die Autobahnen A2 und A9 sowie die Schnellstraßen S6, S35 und S36, wobei die S6 bzw. die S 36 zwischen Bruck an der Mur und Judenburg als nicht ausreichend durchlässig beurteilt wurden (VÖLK ET AL. 2001).

Als Folge daraus werden Nachrüstungen, also Querungsbauwerke über die bestehende lineare Verkehrsinfrastruktur ausgewiesen. Im Bereich nördlich der Hartsteinwerke Preg bzw. einen Kilometer südlich der Ortschaft Leising befindet sich das erste nachzurüstende Querungsbauwerk, das mit hoher Dringlichkeit zur Umsetzung empfohlen wird. Die Eignung

und Dringlichkeit dieses Nachrüstungsstandortes an der S36 wird auch von PROSCHEK (2005) in einer neuerlichen Studie bestätigt.

Ein weiterer für das Untersuchungsgebiet relevanter alternativer Standort wird von PROSCHEK (2005) für die Nachrüstung einer Wildquerungshilfe an der S36 im Gemeindegebiet von St. Stefan ob Leoben ca. 1,4 Kilometer westlich des Autobahnknotens St. Michael empfohlen, in dem er auf das Lebensraumkontinuum der Seckauer Alpen als Ausläufer des Fressenberges und seiner vorgelagerten Kuppen sowie den Windischbachgraben als direkte Anschlussstellen eingeht. Proschek führt weiter aus, dass die Anschlussstelle im Süden von den nördlichen Ausläufern des Schrakogels gebildet wird, der an die Gleinalpe bzw. an die Koralm anschließt.

Querungsmöglichkeiten an der A9 zwischen Knoten St. Michael und Mautern befinden sich nach VÖLK ET AL. (2001)

- a) im Bereich von Timmersdorf (Kategorie C),
- b) 300 Meter westlich der Raststätte Kammern (Kategorie B) und
- c) 1.300 Meter westlich der Raststätte Kammern (Kategorie C).

Alle drei Querungsmöglichkeiten sind Bauwerke, welche im Zuge des Autobahnbaus zur Überbrückung der Liesing errichtet wurden. Die Kategorisierung ist ein Hinweis auf die Bedeutung der Querungsmöglichkeit für Wildtiere, wobei die Kategorie A-Bauwerke am bedeutendsten sind.

Die RVS 04.0312 Wildschutz, herausgegeben von der Österreichischen FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRASSE-SCHIENE-VERKEHR (2007) sieht entlang von Autobahnen und Schnellstraßen eine Wildquerungsmöglichkeit auf zumindest allen drei Kilometern im Grünland bei Neu- und Ausbaustrecken verbindend vor. Da diese fachliche Vorgabe der Durchlässigkeit von Bestandsstrecken nicht überall erreicht wird, hat das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT) im Jahre 2006 eine Dienstanweisung erlassen, in welcher die Nachrüstung von Bestandsstrecken mit 20 Wildquerungshilfen bis zum Jahr 2027 gefordert wird. Eine dieser nachzurüstenden Wildbrücken wurde wie erwähnt bereits von VÖLK ET AL. (2001) empfohlen und befindet sich im Einzugsbereich des Untersuchungsgebietes an der S36 (Standort Leising).

Einen aktuellen Hinweis über die Bedeutung des Untersuchungsgebietes konnte im Vorjahr ein vermutlich aus Slowenien stammender Braunbär beisteuern, indem er die S6 im Bereich von Kraubath von Süd nach Nord und die A9 im Bereich vom Schoberpass von Nord nach Süd querte. Die Spuren waren durch den umgedrückten, autobahnbegleitenden Wildzaun deutlich zu sehen (KRANZ, MDL. MITT. 2012).

5 Schlussfolgerung

Im Bereich von auslaufenden Gebirgszügen und Rücken bzw. im Bereich von konvergierenden Tälern sind naturgemäß erhöhte Wildwechselkonzentrationen vorzufinden, was im vorliegenden Untersuchungsgebiet durch den Nachweis von seltenen, waldbevorzugenden Großwildarten untermauert wird (VÖLK ET AL. 2001, PROSCHEK 2005, KRANZ MDL. MITT. 2012). Die relativ geringen Abstände von ausgedehnten Waldbereichen links- und rechtsufrig der Liesing bzw. der Mur erhöhen zusätzlich die Attraktivität für waldbevorzugende Wildarten gebirgsstocküberschreitend zu wandern. Durch die in Punkt 4.1 dargestellten Gesetze, Richtlinien und Konventionen ist für ausgewählte Arten, darunter seltene Großräuber aber auch Raufußhühner, eine ausreichende Möglichkeit für Migration und Dispersion durch den Erhalt geeigneter Landschaftselemente vorzusehen bzw. zu erhalten. Des Weiteren soll ein kohärentes Netz von Natura 2000 gem. Artikel 10 der FFH-Richtlinie bzw. ein gut vernetztes Schutzgebietssystem gem. der Biodiversitätsstrategie 2020 der Europäischen Kommission geschaffen bzw. erhalten werden. Auf ähnliche Inhalte verweisen noch die Alpen-, Berner-, Bonner- und die Biodiversitätskonvention. Insofern nimmt der Bereich rund um das Kraubatheck eine Sonderstellung ein, da hier die Vernetzungsachsen der Natura 2000 Schutzgebiete

- „Niedere Tauern“ (Vogelschutzgebiet) &
- „Hochlagen der östlichen Wölzer Tauern und Seckauer Alpen“ (FFH-Gebiet)
- mit
- „Eisenerzer Alpen“ (FFH-Gebiet) im Norden &
- „Ober- und Mittellauf der Mur, mit Puxer Auwald, Puxer Wand und Gulsen“ (FFH-Gebiet) im Süden

zusammenlaufen und entsprechend den Ausführungen von VÖLK ET AL. (2001) überregionale bzw. internationale Wildtierkorridore bilden. Vor diesem Hintergrund sind sowohl geplante Großprojekte im Untersuchungsgebiet kritisch zu beurteilen als auch die noch ausstehende Nachrüstung von Wildquerungsmöglichkeiten an der S36 so rasch als möglich umzusetzen.

6 Literatur

ALPENKONVENTION 1991: Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege. Protokolle „Naturschutz und Landschaftspflege“, „Verkehr“, „Raumplanung und Nachhaltige Entwicklung“.

- AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG, DIREKTION UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT 2012: Windkraftmasterplan. Arbeitsgruppe Windkraft.
- BERNER KONVENTION 1979: Übereinkommen über die Erhaltung der europäischen wildlebenden Pflanzen und Tiere und ihrer natürlichen Lebensräume. Bern 19.9.1979.
- BMVIT-PLANUNG UND UMWELT 2006: Dienstanweisung Lebensraumvernetzung Wildtiere. GZ. BMVIT-300.040/0002-II/ST-ALG/2006.
- BONNER KONVENTION 2003: Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten. 8 S. Bonn 1979.
- EUROPEAN COMMISSION 2011: Communication from the Commission to the European Parliament, the Council, The economic and social Committee and the Committee of the Regions. Our life insurance, our natural capital: an EU biodiversity strategy to 2020. 3.5.2011 COM(2011) 244 final. S 17. Brussels.
- MAUERHOFER, V. 2008: Wildökologische Korridorplanung in der öffentlich- und zivilrechtlichen Raumordnung. Hrsg.: Giese K. & Jahnel D. Baurechtliche Blätter:bbl. Heft 2, April 2008, 11. Jg. S 49-62. Springer.
- ÖSTERREICHISCHEN FORSCHUNGSGESELLSCHAFT STRAÙE-SCHIENE-VERKEHR 2007: RVS Wildschutz 04.03.12. 35 S. Wien.
- PROSCHEK, M. (2005): Strategische Planung für Lebensraumvernetzung in Österreich – Prioritätensetzung für Nachrüstungsvorschläge für Grünbrücken über Autobahnen und Schnellstraßen. Wildökologische Bedeutung und raumplanerische Sinnhaftigkeit untersucht anhand der Tierarten Bär, Luchs, Wolf, Elch und Rothirsch. - Studie des WWF Österreich im Auftrag der ASFINAG. Wien. 172p und Annex.
- RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
- STIERMÄRKISCHE LANDESREGIERUNG 2004: Verordnung der Stmk LReg v. 29.3.2004, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (politischer Bezirk Liezen erlassen wird (LGBl 2004/24 idF 2006/106). § 2 Abs 7
- UNITED NATIONS 1992: Biodiversitätskonvention (Convention of biological Diversity). S 28 Rio de Janeiro.
- VÖLK F., GLITZNER I. & M. WÖSS M. 2001: Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Kriterien – Indikatoren – Mindeststandards. Erstellt im Auftrag des Österreichischen Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie. Straßenforschung, Heft 513, Wien. 97 S + Anhang
- WIESER M., GRIEBER B., DRAPELA-DHIFLAOUI J., LEITNER H. & J. LEITNER 2011: Guidelines for regional, interregional and cross-border development strategies creating ecological corridors. NATREG work package 3.3., Development of guidelines. Amt der Steiermärkischen Landesregierung. Abt. 16 Landes- und Gemeindeentwicklung, Graz. 18 S.



Wildökologische Stellungnahme

betreffend: Antrag für Wildschutzgebiete für Auer- und Birkwild
in den Revieren EJ Fb. Leims, EJ Forstgut Eltz, EJ Prinz Reuss, EJ Bauer im Holz

Die Waldgebiete südwestlich und nordöstlich des Kraubathgrabens in den Bezirken Murtal und Leoben zeigen ein **bedeutendes Auerhuhnvorkommen**, das als Teilpopulation mit weiteren angrenzenden Vorkommen zusammenhängt.

Das Gebiet weist in vielen Teilen sehr günstige Topographie für Auerwild auf: zahlreiche relativ flach ausgeprägte Kuppen und Hänge mit Expositionen nach Südost bis Südwest in Höhenlagen zwischen 1200 m bis 1500 m Seehöhe, stark in sich gegliederte Hänge, die alle Expositionen auf kleinstem Raum aufweisen und somit für Auerhühner vielfältigen Lebensraum bieten.

Die große Anzahl an Balzplätzen und die konstant hohe Zahl an balzenden Hahnen in den Revieren der Eigenjagden Leims, Eltz, Prinz Reuss und Bauer im Holz (im Schnitt der letzten 10 Jahre 27-30 Auerhahnen in den vier Revieren) zeigt, dass es sich hier um **Kerngebiete** handelt, die sehr wahrscheinlich auch als **Quellgebiete für angrenzende Vorkommen** dienen. Während in den Revieren Eltz und Prinz Reuss im Verlauf der letzten 10 Jahre eine annähernd gleichbleibende Anzahl an Hahnen gezählt wurde, konnte im Revier EJ Leims eine stetige Zunahme bemerkt werden.

Wiederholte Sichtungen seitens der Grundbesitzer und deren Personal von Hennen mit ihren Gesperren weisen auf Brut- und Aufzuchtgebiete im näheren Umkreis der Balzplätze hin. Um diese für den Auerhuhnbestand wichtigen Gebiete zu sichern, erscheint es sinnvoll, die „Kernregionen“ für Balz, Brut und Jungenaufzucht abzugrenzen und im Rahmen eines zeitlich befristeten Wildschutzgebietes auszuweisen. Die jeweiligen Flächen der Wildschutzgebiete für Auerwild sind in der beigelegten kartographischen Abbildung als blaue Flächen gekennzeichnet.

Für eine genaue Abgrenzung dieser Wildschutzgebiete sollte eine Lebensraum- und Nachweiskartierung im ausgehenden Frühjahr und Sommer erfolgen, um einerseits die wichtigen Lebensraumteile für Brut und Jungenaufzucht zu erfassen und andererseits diese Kartierungen durch direkte und indirekte Nachweise (Sichtungen, Losungsfunde, Nester etc.) zu belegen und abzusichern.

Die **Birkwildvorkommen** in den Gebieten der Eigenjagdreviere Leims und Eltz zeigen ebenso einen **Aufwärtstrend im Bereich der Kammlinie beginnend vom Hennerkogel bis zum Klochkogel und vom Rannertörl nach Süden**. Dies ist einerseits auf Auflichtungen bedingt durch größere Windwürfe, v.a in den Bereichen des Klochkogels und vom Rannachtörl Richtung Süden, andererseits auf waldbauliche Maßnahmen zurückzuführen.

Dieses Gebiet nördlich der Mur ist als **Trittsteinbiotop** und damit der Verbindung mit den Birkhuhnvorkommen südlich der Mur und in Richtung des Reiting/Göbsecks im Norden zu sehen. Eine Zunahme des Bestandes in näherer Entfernung zu den benachbarten Vorkommen erleichtert und verbessert damit den **genetischen Austausch zwischen den einzelnen Teilpopulationen** aus.

Im **Bereich Speickbichl/Schwaigerhöhe** im Revier Prinz Reuss konnte ebenfalls ein **stetiger Anstieg** bei den Zählungen bemerkt werden. So hat sich die Anzahl der balzenden Hahnen in diesem Bereich seit dem Winter 2003 verdoppelt.

Die Grundbesitzer der drei Reviere bekunden ihr Interesse, diese Wildart weiterhin zu fördern und auch lebensraumverbessernde Maßnahmen durchzuführen. Wie für Auerwild erscheint es auch für das Birkwild sinnvoll, für die Balz, Brut- und Aufzuchtgebiete in dieser Region Wildschutzgebiete auszuweisen.

Besonders für das Birkwild, das als „Sukzessionsart“ Veränderungen im Waldbild, v.a. der Bildung offener Bereiche rasch zu folgen vermag, ist bei Ausweisung eines Wildschutzgebietes darauf zu achten, dass geeignete Lebensraumstrukturen vorhanden bleiben. Aber auch für das Auerwild ist darauf zu achten, dass günstige Lebensraumstrukturen innerhalb ausgewiesener Wildschutzgebiete erhalten bleiben bzw. aktiv gefördert werden.

Die genaue Abgrenzung der möglichen Wildschutzgebiete sollte ebenfalls im Frühjahr bzw. Sommer nach Gebietsbegehungen und Nachweiskartierungen in den vorläufig eingezeichneten Bereichen (s. Abb., gelbe Flächen) erfolgen.

Die Ausweisung der dargestellten Flächen als Wildschutzgebiete dient der Förderung der genannten Raufußhuhnarten, insbesondere sollen die Brut- und Aufzuchtgebiete der Hühnervögel vor Störungen jeder Art geschützt werden. (siehe auch Steiermärkisches Jagdgesetz, § 58, FFH-Richtlinie, Vogelschutz-Richtlinie). Auch die räumliche Nähe zum Natura 2000 Gebiet Niedere Tauern (1,5 – 6 km) sollte bei den Überlegungen für Schutzbemühungen für die Raufußhuhnarten berücksichtigt werden.

Afritz, 19.12.2012

Dipl.-Ing. Thomas HUBER
Ingenieurbüro für Landschaftsplanung
& Wildbiologie
Tesslach 9, A-8442 Afritz
Tel. & Fax (0 47 7) 21 57

